

Stadt Freudenberg am Main

Gebührenordnung

für die

Städtische Musikschule Freudenberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 03.06.2013 folgende Gebührenordnung für die Städtische Musikschule der Stadt Freudenberg beschlossen:

A. Höhe der Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden je Jahreskurs (Schuljahr) entsprechend der Art des Unterrichts (Früherziehung und Grundausbildung, Einzel- oder

Gruppenunterricht) festgelegt. In der Jahreskursgebühr sind Ferienanteile enthalten.

Umfasst die Unterrichtsdauer ausnahmsweise nicht volle 12 Monate, so werden Gebühren für die Ferien anteilig mitberechnet.

Ändert sich ausnahmsweise während des laufenden Schuljahres die Art des Unterrichts oder die Gruppengröße, so ändern sich die Unterrichtsgebühren mit Beginn des darauffolgenden Monats.

Den Gebührensätzen ist eine Unterrichtsstunde je Woche der unten angegebenen Dauer zugrunde zugrundegelegt.

Für Personen mit Hauptwohnsitz in Freudenberg gelten ermäßigte, da von der Stadt Freudenberg bezuschusste Gebührensätze.

Für die Aufnahme in die Musikschule ist eine einmalige Aufnahmegebühr pro Person in Höhe von 8,00 € zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahmebestätigung fällig.

	Allgemeine Gebührensätze		Gebührensätze für Freudenberger/innen	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
	Euro		Euro	
Musikalische Früherziehung	360,00	30,00	264,00	22,00
Musikalische Grundausbildung	360,00	30,00	264,00	22,00
Musikgarten I	300,00	25,00	216,00	18,00
Musikgarten II	360,00	30,00	264,00	22,00
Instrumentenkarussell	360,00	30,00	264,00	22,00
Instrumentaler Einzelunterricht				
Dauer 30 Min	756,00	63,00	564,00	47,00
Dauer 45 Min	1.044,00	87,00	828,00	69,00
Instrumentaler Gruppenunterricht 45 Min				
bei 2 Schülern	684,00	57,00	480,00	40,00
bei 3 Schülern	516,00	43,00	372,00	31,00
bei 4 Schülern und mehr	420,00	35,00	300,00	25,00
Ergänzungsfächer theoretische für Schüler der MS	gebührenbefreit		gebührenbefreit	
praktische (Z.B. Chor, Orchester)	gebührenbefreit		gebührenbefreit	
Theorie oder Ensemble ohne Hauptfächer	240,00	20,00	156,00	13,00
Kursgebühren Abendkurse ab 10 Personen je Abend und Person	13,00		11,00	
Zuschlag für Erwachsene	20%		20%	
Sonderkurse auf Anfrage				

B. Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

Es werden weiterhin folgende Ermäßigungen gewährt:

1. Geschwisterermäßigung

Sie wird gewährt, wenn 2 oder mehr Kinder einer Familie den Unterricht der Musikschule besuchen. Die Ermäßigung in Höhe von einem Viertel wird ohne Rücksicht auf das Alter der Schüler gewährt.

2. Sozialermäßigung

Über Anträge auf Sozialermäßigung entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

3. Ermäßigung bei Zweitinstrument

Ermäßigung bei Erlernen eines Zweitinstrumentes wird auf Antrag in Höhe von einem Viertel gewährt, sofern für diesen Unterricht nicht bereits Geschwisterermäßigung erfolgt.

Erfolgt bereits eine Geschwisterermäßigung, wird für das Zweitinstrument eine weitere Ermäßigung in Höhe von 10 v. H. gewährt.

Diese Regelungen gelten nicht für Erwachsene.

4. Ermäßigung bei besonderer Begabung

Führt besondere Begabung zu herausragenden Leistungen, die sich auch im Einsatz beim Zusammenspiel im Rahmen der Musikschule zeigen, so kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr zusätzlich um ein Viertel ermäßigt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss von einem Fachlehrer und dem Schulleiter bestätigt werden.

5. Sonderbedingungen Unterrichtserteilung für Freudenberger Musikvereine

Für den Unterricht, den die städtische Musikschule für Freudenberger Musikvereine erbringt gelten folgende Regelungen:

Auf die Unterrichtsangebote Instrumentaler Einzelunterricht und Instrumentaler Gruppenunterricht wird ein Nachlass von 30 % gewährt.

Die Geschwisterregelung findet hier keine Anwendung.

C. Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Schuljahres. Die Unterrichtsgebühren werden in der Regel aufgrund einer mit der Anmeldung des Schülers zu erteilenden Abbuchungsermächtigung durch die Stadtkasse in monatlichen Teilbeträgen vom Konto des Erziehungsberechtigten abgebucht. Die Unterrichtsgebühren können auch bargeldlos an die Stadtkasse Freudenberg überwiesen werden, jedoch nur als Jahresbetrag zu Beginn eines Schuljahres.

D. Instrumentenmiete

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler vermieten. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Die Instrumentenmiete beträgt monatlich Euro 10,-. Sie ist zusammen mit den Unterrichtsgebühren an die Stadtkasse zu bezahlen.

Die laufenden Unterhaltungskosten (z. B. Saiten, Rohrblätter usw.) sind vom Schüler zu tragen. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Schüler bzw. dessen Stern.

E. Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Freudenberg, den 22.06.2015

Roger Henning

Bürgermeister